

8.10.2018 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

OLG Hamm, Beschluss v. 20.7.2018 – 10 W 97/17

Für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs einer Ehefrau wird der Nachlass im Zeitpunkt des Erbfalls zugrunde gelegt. Nicht dazu gehört ein noch lebzeitig auf den Sohn des Erblassers übertragener Hof. Das hat der 10. ZS des OLG Hamm am 20.7.2018 entschieden und damit die erstinstanzliche Entscheidung des AmtsG bestätigt (Az. 10 W 97/17).

Landwirt bestimmte Sohn zum alleinigen Erben des Hofes

Der 2015 im Alter von 78 Jahren verstorbene Erblasser war Landwirt und Eigentümer eines Hofes mit einer Gesamtgröße von 17,17 ha und einem zuletzt im Jahr 2002 festgestelltem Wirtschaftswert von etwa 49.000 Euro. Seit dem Jahr 1999 lebte er von seiner Ehefrau - der Antragstellerin - getrennt, ohne dass sie sich hätten scheiden lassen. Aus der Ehe der im gesetzlichen Güterstand verheirateten Eheleute sind zwei Kinder hervorgegangen, der Antragsgegner und seine Schwester. Im Oktober 1998 **übertrug der Erblasser seinen Hof** zunächst aufschiebend bedingt durch seinen Tod auf den Antragsgegner. Mit Testament vom März 2002 setzte er den Antragsgegner zudem testamentarisch zum Hoferben und zum alleinigen Erben seines hoffreien Vermögens ein; Erbansprüche seiner Tochter sowie der Antragstellerin schloss er ausdrücklich aus.

Im Juli 2002 übertrug er notariell im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seinen Hof auf den Antragsgegner, was von der Antragstellerin im Oktober 2003 genehmigt worden ist. Kurz nach seiner Eintragung im Grundbuch veräußerte der Antragsgegner im April 2004 den Hof an eine Dritte. Nach dem Tod des Erblassers hat die Antragstellerin den Antragsgegner auf **Zahlung eines (Mindest-)Pflichtteils** von etwa 6.100 Euro ausgehend von dem Wirtschaftswert des Hofes in Anspruch genommen. Diesen Zahlungsantrag hat das Landwirtschaftsgericht mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.

Der Antragstellerin stünde - so das AmtsG - wegen der lebzeitigen Hofübergabe kein Pflichtteilsanspruch zu, da der Hof beim Tod des Erblassers nicht mehr zum Nachlass gehört habe. Ein Pflichtteilergänzungsanspruch der Antragstellerin scheitere daran, dass seit der Übertragung des Hofes mehr als zehn Jahre verstrichen seien. Ihr stünde auch kein Anspruch auf Abfindung als Miterbin zu, da sie wegen ihrer **ausdrücklichen Enterbung** im Testament vom März 2002 weder zum Zeitpunkt der Hofübergabe noch zum Zeitpunkt des Erbfalls Miterbin gewesen sei.

Pflichtteilsanspruch steht der Ehefrau nicht zu

Das *OLG Hamm* hat die erstinstanzliche Entscheidung aufgrund einer von der Antragstellerin erhobenen Beschwerde überprüft; die Beschwerde blieb allerdings ohne Erfolg. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, ein Abfindungsanspruch zugunsten der Antragstellerin nach § 12 Abs. 1 HöfeO scheidet aus. Die Antragstellerin sei nämlich nach ihrer Enterbung mit dem Testament vom März 2002 weder zum Zeitpunkt der Hofübertragung noch bei Eintritt des Erbfalls **Miterbin nach dem Erblasser** gewesen. Auch ein Pflichtteilsanspruch nach § 2303 BGB stünde der Antragstellerin nicht zu. Bei der Berechnung des Pflichtteils sei nämlich auf den Bestand und Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Hof allerdings aufgrund der lebzeitigen Übertragung **nicht mehr zum Nachlass gehört**, weshalb er bei der Berechnung des Pflichtteils keine Berücksichtigung mehr finden könne.

Eine andere Bewertung ergebe sich auch nicht aus der Regelung des § 17 Abs. 2 HöfeO, wonach - wenn der Eigentümer den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an den hoferbenberechtigten Abkömmling übergebe - zugunsten der anderen Abkömmlinge der Erbfall hinsichtlich des Hofes als eingetreten gelte. Denn nach ihrem eindeutigen Wortlaut finde diese Regelung nur zugunsten der anderen Abkömmlinge des Erblassers und nicht auch zugunsten des überlebenden Ehegatten Anwendung.

Darüber hinaus bestehe im Gesetz auch kein Anhaltspunkt dafür, den Pflichtteilsanspruch des enterbten Ehegatten, der erst mit dem Tod des Erblassers entstehe, unter Berücksichtigung des Wertes des zu Lebzeiten des Erblassers übertragenen Hofes zu berechnen. Hierfür gebe es auch kein Bedürfnis, da die Hofübertragung mit Rücksicht auf das Zustimmungserfordernis des Ehegatten gemäß § 1365 BGB regelmäßig nicht ohne Mitwirkung des Ehegatten erfolgen könne. Dem Ehegatten - so wie jedem enterbten Pflichtteilsberechtigten - bleibe zudem der im Gesetz vorgesehene **Pflichtteilsergänzungsanspruch**. Der letztgenannte Anspruch scheidet hier aber schon deshalb aus, weil die Übertragung des Hofes mehr als zehn Jahre zurückliege.

Quelle: Pressemitteilung des *OLG Hamm* vom 5.10.2018